



An

- Vereine RTTVR
- Hauptausschuss
- Jugend- / Sportausschuss
- Mannschaftskontakte
- Spielleiter
- Geschäftsstelle

Koblenz, den 03.03.2022

Regelungen zum Punktspielbetrieb Saison 2021/2022

Liebe Mitglieder des RTTVR,

ähnlich wie im vergangenen Jahr möchten wir euch mit diesem Schreiben über die anstehenden Änderungen informieren.. Wir haben dazu die aktuelle 31. Corona-Bekämpfungsverordnung (Fassung vom 02.03.2022) berücksichtigt.

Die Regelungen gelten im Verbandsgebiet des RTTVR.

Für die Regelungen in den Bundesspielklassen ist der DTTB zuständig.

Bei den Regelungen sind neben der aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung auch die aktuelle Fassung des DTTB Schutz- & Handlungskonzepts mit Stand vom 14.07.2021 eingeflossen. Die Kontrolle der Regelungen und die Einhaltung des Hygienekonzepts obliegt dem Heimverein.

Der im letzten Jahr eingeführte Abschnitt M der WO gibt uns weiterhin die nötige Flexibilität, um auf die zum Saisonstart getroffenen Entscheidungen zu reagieren und diese im Laufe der Saison - ggf. auch mehrmals – anzupassen. Damit ist gewährleistet, dass wir auf aktuelle Entwicklungen entsprechend reagieren zu können.

Wir möchten hier alle Mannschaften an dieser Stelle noch einmal dazu aufrufen, in kritischen Situationen möglichst einvernehmliche Lösungen im Sinne des Sports zu finden und aufeinander Rücksicht zu nehmen.

Bitte nehmt auch die geltenden Hygienevorschriften ernst! Diese minimieren das Infektionsrisiko und sind Grundlage dafür, dass wir unseren Sport ausüben können.

1. Beschlüsse zur Durchführung des Punktspielbetriebs

a. Austragungssystem der Hauptrunde: Start mit Vor- und Rückrunde

Die Vorrunde konnte in allen Spielklassen abgeschlossen werden. Somit haben wir in jedem Fall bereits eine Wertung der Saison 2021-22.

Wir möchten allerdings darauf hinweisen, dass je nach Infektionslage noch Änderungen an der Wertung gemäß Abschnitt M 9 der WO des DTTB getroffen werden können.

b. Möglichkeit zur einseitigen Spielverlegung

Die Möglichkeit, Spiele einseitig zu verlegen, **läuft am 28.02.2022 aus**. Somit können ab dem 01.03.2022 stattfindende Spiele nicht mehr einseitig, sondern nur noch im Einverständnis beider Mannschaften verlegt werden.

c. Letztmöglicher Spieltag der Rückrunde

Der letztmögliche Spieltag der Rückrunde wird neu auf den **15.05.2022** festgelegt. Weitere Maßnahmen können je nach Infektionslage veranlasst werden.

d. Doppel

Der RTTVR startet auch die Rückrunde der Saison 2021-22 in allen Spielklassen **mit Doppel**.

e. 3G-Regelung

Im Amateur- und Freizeitsport gilt ab dem 04.03.2022 in allen öffentlichen und privaten gedeckten und ungedeckten Sportanlagen (Innen- und Außenbereich) die Testpflicht § 2 Abs. 4 Satz 1 der 31.CoBeLVO.

Konkret bedeutet das, dass alle, wieder am Trainings- und Wettkampfgeschehen teilnehmen können. **Nicht-immunisierte Personen brauchen für den Zugang zur Halle jedoch einen aktuellen Testnachweis.** Grundsätzlich werden neben Tests aus dem Testcenter auch ein unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest vor Ort akzeptiert. **Sollte ein Heimverein keine Selbsttests unter Aufsicht anbieten, ist der Gegner darüber frühzeitig zu informieren.**

Kinder bis 12 Jahre und 3 Monate sind geimpften oder genesenen Personen gleichgestellt, Minderjährige sind von der Testpflicht befreit.

f. Pokalspielbetrieb

- Der Pokalspielbetrieb wird wie geplant durchgeführt.
- Durchführung: modifiziertes Swaythling-Cup-System **mit Doppel**

g. Mannschaftszurückziehungen

Die Strafen für Zurückziehung/Streichung entsprechend Ziffer 4 der Tabelle der Strafgebühren sind für die Saison 21/22 ausgesetzt.

Die gilt sowohl für den Ligen- und auch für den Pokalspielbetrieb.

Wenn die Mannschaften zurückgezogen werden, müssen sie nach der derzeitigen WO-Regelung in der nächsten Saison eine Klasse tiefer starten. Dies gilt unabhängig davon aus welchem Grund die Zurückziehung oder Streichung erfolgt.

In der Saison 2021/22 wird bei Rückzug einer Mannschaft vor dem ersten offiziellen Spieltag gemäß Rahmenterminplan (30.08.2021) dem Verein der Beitrag der gemeldeten Mannschaft zu 50% erstattet.

h. Spielabsetzungen

Sollten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten Spiele nicht stattfinden können (aufgrund örtlicher Vorgaben, Erkrankungen innerhalb der Mannschaft, ...) bitten wir möglichst einvernehmliche Lösungen im Sinne des Sports, z.B. einvernehmliche Spielverlegungen oder Heimrechttausch zu treffen. Sollte keine Einigung der Mannschaftsführer möglich sein, so ist der Spielleiter zu kontaktieren.

Nach häuslicher Quarantäne darf erst mit einem negativen PCR-Test am Spielbetrieb teilgenommen werden. Daraus resultiert dann die Notwendigkeit der Ersatzstellung, keinesfalls die direkte Absetzung eines Spiels.

Ausschließlich bei behördlich angeordneter Quarantäne der gesamten Mannschaft (Nachweispflicht an Geschäftsstelle und Spielleiter) kann ein Spiel abgesetzt werden. Es erfolgt dann die Absetzung aller für den Zeitraum der Quarantäne angesetzten Mannschaftskämpfe. Die Vereine einigen sich auf einen neuen Termin bzw. falls diese keinen Termin finden, hat der Spielleiter die Partie neu zu terminieren.

Gleiches gilt für Spiele, die aufgrund behördlicher Anordnungen nicht zeitgleich in einer Halle ausgetragen werden dürfen: finden die beiden Parteien keine Einigung, ist der Spielleiter gefordert.

Die 3G-Regelung ist kein Grund dafür ein Spiel abzusetzen. Der RTTVR hält sich hier nur an die vom Land festgelegten Regelungen.

i. Unvollständiges Antreten/Nichtantreten

Die Ordnungsgebühr für unvollständiges Antreten/Nichtantreten wird für die Saison 2021/22 ausgesetzt und nicht erhoben.

Hinweis: Eine Mannschaft wird aus der betreffenden Spielklasse gestrichen, wenn während der Hauptrunde einer Spielzeit insgesamt **viermal** ein Mannschaftskampf wegen Nichtantretens oder Sperre kampflös gegen sie gewertet worden ist (**WO G 7.2.1, geändert durch Beschluss des Präsidiums am 28.12.2021**).

Eine Mannschaft kann auch in weniger als der Mindeststärke antreten. Das Präsidium hat entsprechend eine Ausnahme nach WO M 6 definiert, so dass ein Antreten unter Mindeststärke nach WO I 5.12 nicht als Nicht-Antreten gewertet wird und entsprechend ausgetragen wird.

FAQs

Wir wollen bei diesen Infektionszahlen nicht antreten. Was ist zu tun?

Ab März ist die Möglichkeit einer einseitigen Spielverlegung nicht mehr gegeben. Damit können Verlegungen nur noch mit Einverständnis des Gegners vorgenommen werden.

Wann darf ich als Gastgeber vom Hausrecht Gebrauch machen und Spieler*innen der Halle verweisen?

Das Hausrecht besteht als Heimmannschaft immer (auch vor Corona war dies theoretisch auch schon denkbar). Bei einem Verweis ist ein Vermerk mit einer entsprechenden Begründung auf dem Spielbericht zwingend notwendig. Der Spielleiter bzw. die Verbandsgerichtsbarkeit werden dann prüfen, inwieweit der Verweis zu Recht erfolgt ist.

Der Gastverein muss ggf. Protest einlegen, über den der Spielleiter entscheidet.

Was passiert, wenn sich eine Mannschaft bzw. ein*e Spieler*in nicht an die Regeln hält?

Wir gehen davon aus und vertrauen darauf, dass sich alle aus sportlicher Fairness und Respekt vor der eigenen und auch der Gesundheit der Mitspieler und Gegner an die Verhaltens- und Hygieneregeln halten. Wir sehen im Hinblick auf die Vernunft der Spieler*innen hier auch in dieser Saison keinen Grund, Sanktionen festzusetzen.

Es sind einfach zu viele Situationen denkbar, als dass man sie in einer allgemeingültigen Vorschrift erfassen könnte. Im Extremfall kann das so weit gehen, dass eine Mannschaft den Mannschaftskampf abbricht oder erst gar nicht beginnt. Verstöße müssen zwingend auf dem Spielbericht vermerkt werden. Der Spielleiter ist in diesem Falle zuständig.

Was passiert, wenn man zum Gegner fährt und feststellt, dass die Regelungen nicht eingehalten werden (z.B. Nichteinhaltung Maskenpflicht)?

Dieses Vergehen ist gleich zu setzen mit einer „nicht spielbereiten Halle“. In diesem Fall muss ein Protest auf dem Spielbericht mit einer Begründung vermerkt werden. Der Spielleiter bzw. die Verbandsgerichtsbarkeit werden dann prüfen, inwieweit der Protest zu Recht erfolgt ist.

Ist der Spielbericht für die Kontakterfassung ausreichend oder muss man hier eine separate Liste führen?

Laut Corona-Verordnung ist derzeit keine Kontakterfassung mehr notwendig.

Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der 3G-Regelung?

Dem Heimverein obliegt diese Kontrolle der Einhaltung der Regelungen. Da die Regelungen sich nicht von den Regeln für Trainingstage unterscheiden, sind alle Vereine bereits geübt im Umgang mit den Kontrollen.

Im Rahmen der 3G-Regelung darf nur eintreten, wer entweder seinen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gemeinsam mit einem Personalausweis vorlegt. Für Kinder und Jugendliche gelten Ausnahmeregelungen (siehe oben unter e.).

Habe ich als Gastmannschaft das Recht, die Impf-/Genesenen- und Testzertifikate der gastgebenden Mannschaft einzusehen?

Ja, auch die gastgebende Mannschaft ist verpflichtet, ihre Nachweise auf Verlangen dem Mannschaftsführer der Gastmannschaft vorzuzeigen. Wird die Vorlage verweigert, ist das als Protest auf dem Spielbogen zu vermerken und wird gleichgesetzt dem Vergehen einer „nicht spielbereiten Halle“.

Hinsichtlich der Durchführung der Testpflicht im Innenbereich bei Turnieren und im Spielbetrieb hat das Innenministerium folgende Information zukommen lassen:

Bei Wettkämpfen in Innenräumen kann die Testung auch bereits durch den anreisenden Verein verantwortlich erfolgen. Wenn Turniere oder Wettkampf bzw. Spielbetrieb stattfinden, können (und sollten sogar) die Testungen nach Möglichkeit durch die Vereine erfolgen und nicht erst vor Ort beim Veranstalter/Gegner. In der Regel erfolgt die Anreise zum Spiel ja gemeinsam. Dann könnte man auch den Heimatverein als Adressaten der Schutzpflicht ansehen mit der Folge, dass auch dieser den Selbsttest der Sportler überwachen darf. Im Ergebnis wäre das sogar besser, als wenn sich die Spieler alle ungetestet in das Auto setzen und die Testung erst am Ort des Mannschaftsspiels vorgenommen wird.